



## **Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.**

---

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

### **Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens für die Einführung einer obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 - GZ III C 2 - S 7287-a/23/10001:007; DOK 2024/0530244**

---

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025.

Das Projekt der Einführung der E-Rechnung stellt alle Unternehmen, unabhängig davon, ob groß oder klein, vor eine große Herausforderung. Bereits jetzt merken wir, dass große Unsicherheiten und Besorgnis bei den Unternehmen bestehen. Die Fragen zur Umstellung häufen sich. Die rechtzeitige Klärung der Fragen aus der Praxis ist gerade für die Akzeptanz des neuen Formates und den Erfolg der Einführung entscheidend. Die schnellstmögliche Veröffentlichung von BMF-Schreiben sowie die Überarbeitung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sind daher besonders wichtig.

Vielen Dank dafür, dass bereits in vielen Gesprächen mit Verbänden und Unternehmen Fragen im Vorfeld geklärt werden konnten. Insbesondere die Überarbeitung des Anwendungserlasses steht aber noch aus. Auch hierzu bitten wir dringend um eine frühzeitige Einbindung der Verbände. Gleiches gilt für die noch ausstehende Überarbeitung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung, die ebenfalls noch notwendig ist.

Alle drei Verwaltungsregelungen müssen zusammen zur Beantwortung der Fragen aus der Praxis während der Umstellungsphase rechtzeitig den Unternehmen und deren Beratern zur Verfügung stehen und vermutlich auch regelmäßig und kurzfristig angepasst werden. Für schnelle Anpassungen haben sich in der Vergangenheit auch FAQs bewährt. Dies sollte in jedem Fall auch hier in Betracht gezogen werden. In den FAQs sollten auch technische Fragen beantwortet werden. Wir können hierzu gern Fragen und Antwortvorschläge zuliefern, die an uns herangetragen werden.

Bisher fehlen aus unserer Sicht im Entwurf des Schreibens Ausführungen für Vereine, die Mitgliedsbeiträge abrechnen. Hier sollte klargestellt werden, dass hierfür keine E-Rechnungen gelten, auch wenn Unternehmen Mitglieder sind. Nach Rz. 42 des Entwurfs ist es unerheblich, ob die Leistung auf zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt wird, solange

über eine umsatzsteuerbare Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird. Unabhängig von einer Verpflichtung z. B. nach der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (E-Rechnungsverordnung - ERechV) unterliegen daher auch juristische Personen des öffentlichen Rechts unter den übrigen Voraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Pflicht zur Ausstellung und der Notwendigkeit zum Empfang einer E-Rechnung. Dies ist aus unserer Sicht richtig, damit Unternehmen nicht unterschiedliche Rechnungsformate vorhalten müssen. Es sollte aber die E-Rechnungsverordnung angepasst und alle normkonformen Formate akzeptiert werden.

Die Normen, die für die E-Rechnungen ausschlaggebend sind, z. B. die Norm EN-16931 befinden sich derzeit in Überarbeitung. Dies gilt auch für den entsprechenden Richtlinienvorschlag. Dem Vernehmen nach soll es hier zu Verzögerungen kommen. Aus unserer Sicht muss daher auch eine Anpassung der Übergangsregelungen erfolgen oder es müssen kurzfristig Nichtbeanstandungsregelungen beschlossen werden. Unternehmen werden mit Übergangsregelungen arbeiten müssen, bis die technische Norm tatsächlich in Kraft treten kann.

Im Entwurf des Schreibens sind an etlichen Stellen Sanktionen geregelt, wenn Vorgaben nicht eingehalten werden, z. B. die Streichung des Vorsteuerabzuges. Aus unserer Sicht darf es nicht dazu kommen, dass während der Übergangsphase Sanktionen für Unternehmen drohen, weil es zu vorübergehenden Störungen kommt oder nicht alle Anforderungen an die E-Rechnung sofort erfüllt werden. Dies betrifft z. B. das versehentliche Vergessen der Prüfung der Ansässigkeit des Unternehmens in Deutschland, mögliche Abweichungen zwischen Bilddatei und strukturierten Rechnungsdaten, das versehentliche Vergessen von umsatzsteuerlichen Pflichtangaben in der E-Rechnung, Probleme bei der Sicherstellung einer elektronischen Übermittlung oder das Erstellen einer erstmaligen E-Rechnung für alle Dauerschuldverhältnisse, wie z. B. gewerbliche Miet- oder Pachtverhältnisse.

Ebenso sollte es vorübergehend keine Sanktionen geben, wenn die Rechnungsberichtigung von E-Rechnungen nicht auf elektronischem Weg erfolgt. Hier sollte in der Übergangsphase bei der Gewährung des Vorsteuerabzugs auf die Umstände der Umstellung Rücksicht genommen werden. So soll nach Rz. 47 des Entwurfs der Vorsteuerabzug gestrichen werden, wenn keine E-Rechnung ausgestellt wird. Diese strenge Regelung geht aus unserer Sicht zu weit. Wenn eine Rechnung nachweislich bezahlt wurde, besteht kein Grund, den Vorsteuerabzug zu versagen, wenn die weiteren Anforderungen an die Rechnung erfüllt sind. Es sollte einen generellen Vertrauensschutz zum Vorsteuerabzug geben. Dies ist vor allem dann notwendig, wenn eine sonstige Rechnung übersandt wird, obwohl der Aussteller zur E-Rechnung verpflichtet gewesen wäre. Auch bei einer sonstigen Rechnung kann unter strengen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug möglich sein, wenn der Finanzverwaltung sämtliche Angaben nachgewiesen werden. Gerade in der Übergangsphase sollten Versäumnisse nicht zu Lasten der Rechnungsempfänger gehen, wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ansonsten nachweisbar sind.

Eine Vertrauensschutzregelung gibt es bereits in Rz. 50 des Entwurfs. Der Vorsteuerabzug kann danach auch aufgrund der Ausstellung der Rechnung im falschen Format erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 38 UStG in Anspruch nehmen konnte. Diese Regelung ist wichtig und daher positiv. Allerdings muss noch klargestellt werden, welche Informationen vorliegen müssen, dass der Rechnungsempfänger von der Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG durch den Rechnungsaussteller ausgehen konnte. Hier dürfen keine übermäßigen Anforderungen gestellt werden. Dem Rechnungsempfänger sollte keinerlei Prüfung der Umsatzgrenze auferlegt werden. Dies würde jedes Jahr neue Prozesse in den Unternehmen erfordern.

Die Einführung der E-Rechnung erfordert eine breite Information über alle zur Verfügung stehenden Medien. Wir sehen bereits jetzt, auf welches Interesse Informationsveranstaltungen und Informationen bei unseren Mitgliedern stoßen. Es sollten daher auch rechtzeitig Materialien des BMF und der Finanzverwaltungen erarbeitet werden. Diese können wir gern unseren Mitgliedern über unsere Landesverbände mit zur Verfügung stellen.

Viele Mitglieder von uns sind vor allem kleinere Unternehmen oder Einzelunternehmen. Diese werden ihre Rechnungen weiterhin selbst schreiben und verwenden dafür aktuell einfache PC-Programme. Dies wird für die Erstellung einer E-Rechnung aber nicht mehr ausreichend sein. Wir halten es für geboten, wenn zumindest seitens der Finanzverwaltung ein kostenloses Angebot eines Herstellers zur Verfügung gestellt wird, welches Unternehmen nutzen können, um zukünftig die E-Rechnung zu erstellen. Hier gibt es bereits Hersteller auf dem Markt, die auch mit staatlichen Fördergeldern entsprechende Software entwickelt haben. Diese sollten genutzt werden und kostenlos über das Bundesfinanzministerium zur Verfügung gestellt werden.

Im Entwurf des BMF-Schreibens Rz. 5 wird gefordert, dass die standardisierte Datei durch ein Visualisierungstool menschenlesbar angezeigt werden kann. Hier besteht die Sorge bei Unternehmen, dass für Betriebsprüfungen ein Visualisierungstool zwingend vorgehalten werden muss, um dem Betriebsprüfer Einblick im Rahmen des Z1-Zugriffes zu gewähren. Wir sprechen uns gegen eine solche Pflicht zur Vorhaltung eines Visualisierungstools aus.

Wir haben zu den einzelnen Randziffern noch folgende Hinweise:

Bisher besteht bei steuerfreien Umsätzen keine Pflicht zur Rechnungsausstellung. Dies ist geregelt in § 4 Nr. 8 bis 29 UStG i. V. m. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 UStG. Die vorgesehene Regelung in Rz. 10 im Entwurf widerspricht aber unserer Ansicht nach dieser Regelung. Danach besteht für sämtliche Rechnungen die Pflicht zur Ausstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung. Hier sollte klargestellt werden, dass umsatzsteuerfreie Leistungen nicht in Rechnung gestellt werden müssen.

Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht grundsätzlich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1, 2. Halbsatz UStG bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern. Es muss also festgestellt werden, wer inländischer Unternehmer ist. Dies ist von der Ansässigkeit im Inland oder in einem Gebiet nach § 1 Abs. 3 UStG abhängig und liegt vor, wenn der Unternehmer in einem dieser Gebiete seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine umsatzsteuerrechtliche Betriebsstätte, die an dem Umsatz beteiligt ist, oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unsere Mitglieder fragen sich, wie ermittelt werden kann, ob ein Geschäftspartner in Deutschland mindestens eine Betriebsstätte hat oder lediglich eine umsatzsteuerliche Registrierung vorliegt.

Aus unserer Sicht muss der Rechnungssteller und auch der Rechnungsempfänger darauf vertrauen können, was der andere Vertragspartner ihm mitteilt. Es entsteht keine Verpflichtung zur Sendung einer E-Rechnung, sofern der Leistungsempfänger angibt, dass er kein inländischer Unternehmer ist. Dies muss auch umgekehrt gelten. Wenn der Rechnungsempfänger vom Aussteller mit Sitz im Ausland eine Papierrechnung erhält, muss er darauf vertrauen können, dass der Rechnungssteller nicht in Deutschland ansässig ist. Hier muss Vertrauensschutz bestehen und es dürfen für beide Seiten keine aufwändigen Abfragen nötig werden. Wenn es Abfragen für Unternehmen geben soll, müssen diese auf einfachem Wege über die Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Eine ordnungsgemäße Rechnung erfordert alle steuerlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung. Bereits jetzt ist im Abschnitt 14.8 des Umsatzsteueranwendungserlasses geregelt, dass bei Schlussrechnungen die Abschlagszahlungen und die enthaltene Umsatzsteuer separat auszuweisen und abzusetzen sind. Bisher ist dies in der E-Rechnung nicht vorgesehen. Die entsprechenden Auflistungen müssten in einer unstrukturierten Anlage erfolgen. Dies sollte auch solange möglich sein, bis technisch ein strukturierter Teil für die Anzahlungen möglich ist.

In der Wirtschaft werden z. B. insbesondere in der Baubranche teilweise umfangreiche Leistungsbeschreibungen notwendig. Diese lassen sich in den vordefinierten Datenfeldern eines strukturierten Rechnungsformats vermutlich nur schwer erfassen. Nach dem Entwurf müssen die abgerechneten Leistungen im strukturierten Teil der E-Rechnung aber identifiziert werden können. Nach dem Entwurf des Schreibens können ergänzende Angaben in einem integrierten Anhang der E-Rechnung vorgenommen werden. Es fehlt allerdings eine Beschreibung, was darunter zu verstehen ist. Dies muss für die Praxis, am besten anhand verschiedener Beispiele, klargestellt werden.

Zudem erlaubt § 31 Abs. 1 UStDV bisher, dass sich die Angaben der Rechnungen nach § 14 Abs. 4 UStG aus mehreren Dokumenten ergeben können. Hierzu gehören z. B. Verträge und Bestellungen. Dies sollte auch zukünftig bei Verwendung der E-Rechnung so bleiben. Im BMF-

Schreiben sollte daher aufgenommen werden, dass auf weitere Dokumente verwiesen werden kann. Es reicht dann aus, wenn der Vertrag bzw. Bestellungen beiden Seiten vorliegen. Die Aufnahme in die integrierte Rechnung ist aus unserer Sicht in der Praxis zu aufwändig.

Die Art der Übermittlung der E-Rechnung ist bisher gesetzlich nicht geregelt. Vorgeschrieben ist nur eine elektronische Übertragung. Fraglich ist, was dies genau bedeutet. Üblich ist z. B. die Übermittlung mittels QR-Codes. Auch diese Form der Übermittlung sollte zukünftig weiter gelten.

Nach Rz. 35 des BMF-Schreibens soll die Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium, z. B. auf einem USB-Stick oder einem anderen Datenträger, nicht die Voraussetzung der Übermittlung in elektronischer Form erfüllen. Diese Einschränkung ist für uns nicht nachvollziehbar, weil sie sich weder aus dem Gesetz noch der Begründung ergibt. Es sollten aus unserer Sicht alle Möglichkeiten der digitalen und elektronischen Übertragung möglich sein. So können die Vertragspartner auch vereinbaren, welcher elektronischer Weg gilt.

Auch im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, z. B. Miet- oder Pachtverhältnisse, müssen E-Rechnungen ausgestellt werden. Nach Rz. 38 des Entwurfs reicht es aus, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang beigefügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Es sollte hier aber noch klargestellt werden, welcher Leistungszeitraum anzugeben ist und wie die initiale E-Rechnung datiert werden muss.

Auch für alle bereits bestehenden Dauerschuldverhältnisse soll spätestens nach Ende der Übergangsfrist gem. § 27 Abs. 38 UStG einmalig eine E-Rechnung ausgestellt werden. Dies ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Bestehende gültige Rechnungen müssen neu ausgestellt werden. Dies kann zu einem hohen Rechnungsvolumen führen. Um die Umstellung für alle Beteiligten zu vereinfachen, sollten nur für neue Dauerschuldverhältnisse ab 2027 und 2028 eine initiale E-Rechnung ausgestellt werden.

Nach Rz. 40 des BMF-Schreibens müssen Rechnungsberichtigungen einer E-Rechnung in der vorgeschriebenen Form erfolgen. Solange die Übergangszeit läuft, müssen Unternehmen, die die Voraussetzungen erfüllen, aber keine E-Rechnungen ausstellen. In diesen Fällen sollte auch die Korrektur bzw. Berichtigung nicht in der Form einer E-Rechnung erfolgen. Dies sollte noch klargestellt werden.

Folgende Ausführungen sind bisher nicht im Schreiben enthalten und sollten aufgenommen werden.

Bisher kann nach Abschnitt 14.1 Abs. 1 Satz 5 Umsatzsteueranwendungserlass ein Kreditinstitut durch den Kontoauszug über erbrachte Leistungen abrechnen. Der Kontoauszug gilt als

Rechnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 UStG. Dies sollte auch ab 2025 gelten und aufgenommen werden.

Gerade Einzelhändler verwenden Kombinationsgeräte aus preisrechnenden Waagen und Kas- sen. Die Richtlinie 2014/31/EU Anhang I Ziff. 14, Abs. 4 sieht vor, dass bei preisrechnenden Waagen andere Funktionen als das Wiegen und Berechnen der Preise pro Artikel nur dann zulässig sind, wenn alle Angaben über sämtliche Vorgänge auf einem Bon oder Etikett für den Kunden ausgedruckt werden. Ein rein elektronischer Beleg ist bisher unzulässig. Daher arbei- ten die Einzelhändler mit einem inhaltsgleichen Doppel. Solange die Richtlinie nicht geändert ist, muss ein Papierbeleg hier zulässig sein.

Wir bitten Sie, die Anregungen und Hinweise in die weitere Diskussion aufzunehmen.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.*

*11. Juli 2024*